

Merkblatt

Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtungskosten im Inland ab 2008

1. Mehraufwand für Verpflegung im Inland

Bei beruflichen Reisen im Inland können nur pauschalierte Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ein Einzelnachweis der Mehraufwendungen für Verpflegung, die die Pauschalbeträge übersteigen, ist nicht möglich (dies gilt auch für das Ausland).

Die Pauschalbeträge beziehen sich jeweils auf einen Kalendertag. Nach § 4 Absatz 5 Nr. 5 EStG unterscheidet man dabei wie folgt:

Abwesenheit in Stunden an einem Kalendertag:	Pauschalbeträge in EUR
von mindestens 24 Stunden	24,00
von mindestens 14 bis weniger als 24 Stunden	12,00
von mindestens 8 bis weniger als 14 Stunden	6,00

Der Pauschalbetrag von € 24,- kommt nur bei einer mehrtägigen beruflichen Reise in Betracht, da nur dann die Voraussetzung der 24-stündigen Abwesenheit an einem Kalendertag erfüllt ist. Bei mehrtägigen beruflichen Reisen ist jeder Tag gesondert zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für den ersten und den letzten Tag der Reise.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer begibt sich montags um 11.00 Uhr auf eine inländische berufliche Reise, von der er am Freitag um 16.00 Uhr wieder zurückkehrt.

Daraus ergeben sich folgende pauschalierten Mehraufwendungen als Werbungskosten:

1. Tag	Abwesenheit 13 Std	=	EUR 6,00
2. bis 4. Tag	Abwesenheit je 24 Std jew. EUR 24,00	=	EUR 72,00
5. Tag	Abwesenheit 16 Std		<u>EUR 12,00</u>
			EUR 90,00

Soweit im Gesamtpreis der Übernachtung das Frühstück mit enthalten ist der Mehraufwand für Verpflegung pauschal **um 20% der jeweiligen Verpflegungspauschale für 24 Stunden** zu kürzen. Hier also um $20\% \times € 24 = € 4,80$.

Die Kürzung für das Frühstück ist auch dann vorzunehmen, wenn nichts auf der Übernachtungsrechnung vermerkt ist.

Hinweis:

Ab 2008 wird die Kürzung des Mehraufwandes für In- und Auslandsreisen vereinheitlicht dies gilt auch für das Mittag- und Abendessen.

Kürzung der Übernachtungskosten in Zusammenhang mit den Verpflegungspauschalen:

- **Frühstück 20%**
- **Mittagessen 40%**
- **Abendessen 40%**

von der jeweiligen vollen Verpflegungspauschale die auf eine 24h-Abwesenheit entfällt.

Dies gilt insbesondere auch bei Fortbildungsmaßnahmen, bei dem der Arbeitnehmer ein Mittag- oder Abendessen erhält (z.B. bei Seminarpauschalen).

Bei einer beruflichen Reisetätigkeit im Ausland kann von einer Kürzung für das Frühstück, dann abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer selbst (handschriftlich) auf dem Übernachtungsbeleg vermerkt, das kein Frühstück in der Hotelrechnung enthalten war. Dieser vereinfachte Nachweis gilt jedoch nicht für Inlandsübernachtungen.

2. Pauschale für Übernachtungskosten im Inland

Ab 2008 darf der Arbeitgeber (wie bisher auch) für eine Inlandsübernachtung **einen** Pauschbetrag steuerfrei auszahlen (€ 20,-/Übernachtung).

Macht der Arbeitnehmer hingegen Inlandsübernachtungen als Werbungskosten in seiner Steuererklärung gelten, ist nunmehr immer ein Beleg notwendig.

3. Pauschale für Übernachtungskosten im Ausland

Ab 2008 darf der Arbeitgeber (wie bisher auch) für eine Auslandsübernachtung den jeweiligen Pauschbetrag steuerfrei ersetzen.

Bochnig & Cie
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stand: Januar 2008

B&C
Revision Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft